

Zeitschrift: Scharotl / Radgenossenschaft der Landstrasse
Herausgeber: Radgenossenschaft der Landstrasse ; Verein Scharotl
Band: 23 (1998)
Heft: 4

Rubrik: Infobox

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

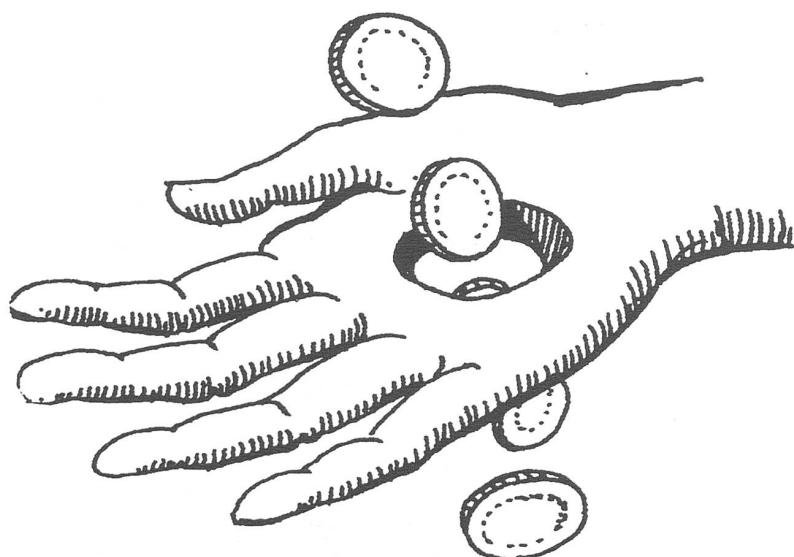
Infobox

Patente 1999 - ein Patent für alle Kantone?

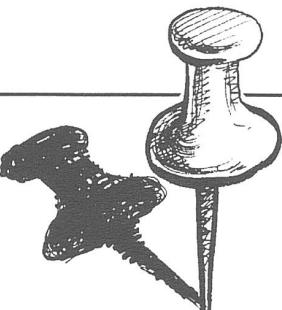
Herr Glaus, Geschäftsführer der "Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende", orientiert über den aktuellen Stand in der Patentfrage.

Bisher haben die Fahrenden in allen einzelnen Kantonen, in denen sie hausieren, handeln und ihre Dienste anbieten wollten, ein Patent lösen müssen. In der Stiftung des Bundes "Zukunft für Schweizer Fahrende" wurde die Frage gestellt, ob dies noch zulässig sei. Die Stiftung hat ein Gutachten der Eidgenössischen Wettbewerbskommission verlangt. Im September 1998 wurde dieses Gutachten vorgelegt. Die Wettbewerbskommission kommt zum Schluss, dass die Kantone zwar Patente verlangen dürfen, sie aber auch ein Patent, das in einem anderen Kanton für die gleiche gewerbliche Tätigkeit erteilt wurde, anerkennen müssen. Bei einem Zusatzpatent dürfen, so die Meinung der Wettbewerbskommission, nicht die gleichen Gebühren verlangt werden.

Dem Stiftungsrat wird beantragt, den Kantonen dieses Gutachten der Wettbewerbskommission nochmals in Erinnerung zu rufen und die Praxis der Patenterteilung zu ändern. Weiter wird im Stiftungsrat der Antrag gestellt, dass die Stiftung Musterprozesse finanziert, wenn ein Kanton ein bereits erteiltes, ähnliches Patent eines anderen Kantons nicht anerkennt und die volle Gebühr verlangt. Solche Musterprozesse können allerdings nur geführt werden, wenn die Radgenossenschaft und die Stiftung so rasch als möglich über den Entscheid der zuständigen kantonalen Gewerbepolizei verständigt werden. Wir bitten Sie also, die Radgenossenschaft sofort zu informieren, falls Probleme bei der Patenterteilung auftauchen.

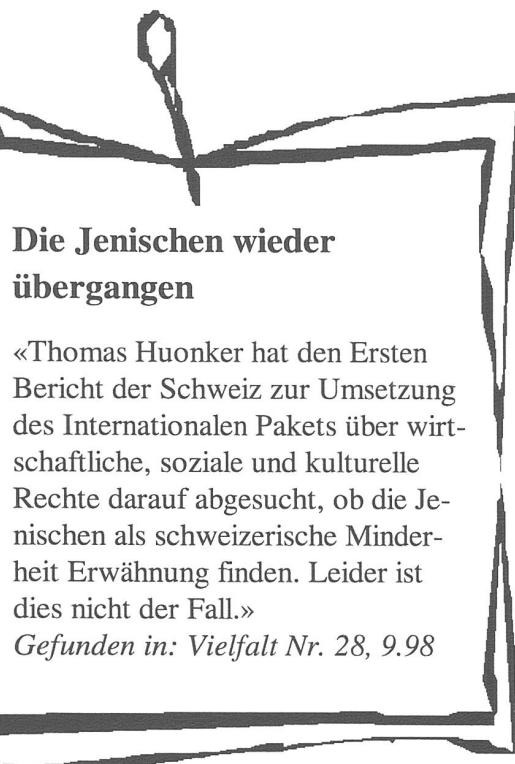


Pinwand



Behörden nicht verantwortlich

«(...)Stefan Frei vom Baudepartement des Kantons St. Gallen:
“Solange die Familie nicht fürsorgeabhängig ist, sind die Behörden nicht verantwortlich. Die Familie könnte sich ja selber ein Grundstück kaufen wie andere auch.”»
Gefunden in: Coop-Zeitung vom 21.10.98



Die Jenischen wieder übergangen

«Thomas Huonker hat den Ersten Bericht der Schweiz zur Umsetzung des Internationalen Pakets über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte darauf abgesucht, ob die Jenischen als schweizerische Minderheit Erwähnung finden. Leider ist dies nicht der Fall.»

Gefunden in: Vielfalt Nr. 28, 9.98

Verletzende Vagantenschelte

«Bei seiner Fernsehsendung „Arena“ verwendete Blickorges Wüthrich die Stellungnahme in der Bundeshausredaktion Ge- duldig einen Be- griff, mit dem er ernsthaft Kriminelle Kleinkriminelle zusammenfasste. Er nannte sie „Vaganten“ und gebrauchte den Begriff in jener rassistischen Weise, in der die Angehörigen der Bevölkerungsgruppe der Vaganten immer schon in diesem Land zu Unrecht kriminalisiert und herabgewürdigt worden sind. Verächtlich gemacht dadurch eben, dass den Vagierenden, Umherziehenden, Fahrenden Jenischen ohne Veranlassung gruppenspezifische Delinquenz angedichtet wird. Vagantsein hat mit Asylunwürdigkeit so wenig zu tun wie Jude- oder Thurgauersein.»

Gefunden in: Vorwärts, Leserbrief vom 30.10.98



Grundsatz für Fahrende

«Als Mitglied des fahrenden Volkes sollten Sie unserer Meinung nach jederzeit bereit sein, Ihren Standort zu wechseln. Ihre momentane Wohnart entspricht nicht diesem Grundsatz und kann nicht als „Fahrende“ bezeichnet werden.»

Brief des Sachbearbeiters X, Liegenschaftenverwaltung Y, an eine jenische Familie (Namen der Redaktion bekannt)



Nig euner